

Stinkende Fälle:

Entwicklungen, Erfahrungen, Erkenntnisse

oder: Unkraut vergeht nicht

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht

"Fachanwaltausbildung im Erbrecht",
Successio-Forum vom 28./29. März 2014,
veranstaltet von den Universitäten Luzern und Zürich und des SAV,
Universität Luzern, 29. März 2014

reminder: Checklist für anrühige Fälle

- Der Erblasser
 - ist betagt
 - ist sozial isoliert
 - Die Verfügung
 - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
 - ist eine last-minute-Verfügung
 - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung
- Der Bedachte
 - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
 - ist eine (berufliche) Vertrauensperson
- Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

Rückblende (I)

- BGE 66 II 256 ff.
 - Vertrag über bezahlte Beihilfe zur Erbschleicherei ist unsittlich (Nichtigkeit, Art. 20 OR)
 - Erbschleicherei ist an und für sich schon anstössig
- BGE 73 II 15 ff. etc.
 - Maitressentestament
 - Sittenwidrigkeit u.U. gegeben
(je nach Zweck, Motiven und Auswirkungen)
- HASENBÖHLER in BJM 1980, 1 ff.

Rückblende (II)

- BGE 124 III 5 ff.
 - notarielles Testament: Beistand als Alleinerbe
 - Verfügungsunfähigkeit der Erblasserin
(mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen Beeinflussungen)
 - Beweislast-Umkehr, u.U. bei Altersschwäche
- Einschränkung der BLU-Rechtsprechung
in späteren Entscheiden

Rückblende (III)

- Doktrin, namentlich BREITSCHMID (im BSK)
 - Verfügungsunfähigkeit:
Widerstandsfähigkeit gegen eine fremde Willensbeeinflussung
 - Willensmängel:
Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang

Rückblende (IV)

- Dissertation ad Ungültigkeitsklage bzw. Zuwendungen an Vertrauenspersonen, 2002
 - Unsittlichkeit kraft Beeinflussung
 - Unsittlichkeit kraft Standeswidrigkeit
 - Postulat: Erlass einer neuen Norm (Art. 541a ZGB)
- follow-up: AJP 2004, 1225 ff.
(ad unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen)

Rückblende (V)

- BGE 132 III 305 ff. / 132 III 315 ff.
 - Rechtsanwalt als Alleinerbe und Willensvollstrecker
 - berufliches Vertrauensverhältnis
 - Abhängigkeitsverhältnis
 - Erbunwürdigkeit des Begünstigten und Nichtigkeit der Verfügung
 - Wirkungen der Erbunwürdigkeit: unklar
 - Auswirkung auf Formulierung der Anträge

Rückblende (VI)

- BGE 132 III 455 ff.
 - Schenkung an Liegenschaftsverwalter
(Erlass einer Darlehensschuld aus LS-Verkauf)
 - BGer: auch in CH ist Sittenwidrigkeit
kraft Standeswidrigkeit möglich
 - aber: in casu keine Sittenwidrigkeit oder dgl.
- AJP 2004, 1225 ff. (ad leibzeitige Zuwendungen)

Rückblende (VII)

- BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
 - Schenkung von USD 1'000'000 an Anwalt
 - Vermögen rund USD 500'000'000
 - nach dem Ableben: Rückforderungsklage der Witwe und des WV gegen den Anwalt
 - keine Sittenwidrigkeit, zumal keine der Zuwendung entgegenstehende Norm bestehe
- keine Bezugnahme auf bisherige Praxis und / oder Doktrin

Rückblende (VIII)

- BGer 5A_692/2011
 - fragwürdiges Verhalten eines Erben (Adoptivkind)
 - Erbunwürdigkeit des Erben nicht gegeben
 - aber: Irrtum beim Erblasser gegeben (kausaler Motivirrtum)

Rückblende (IX)

- OGer ZH, ZR 2012, 1 ff.
 - öffentliche letztwillige Verfügung
 - Erblasserin war bei Errichtung der Verfügung nicht (mehr) testierfähig
 - erbunwürdiges Verhalten ist auch gegenüber einem testierunfähigen Erblasser möglich

Rückblende (X)

- BGer 5A_748/2008 ("Kontaktanzeige")
 - 81-jähriger Witwer (Akademiker, Segler, Goldküste / St. Moritz) sucht per Annonce eine mind. 20 Jahre jüngere Freundin
 - es meldet sich eine 40 Jahre jüngere
 - es folgen Martyrium und Testamente
 - Testamentsanfechtung über drei Instanzen erfolglos
 - Urteilsbesprechung in successio 2010, 195 ff.

Rückblende (XI)

- AEBI-MÜLLER in successio 2012: Irrtum / Täuschung
- Kolloquium Peter Breitschmid, 2013
 - Referat Prof. Dr. RENO SEROZAN,
Bilgi-Universität Istanbul: Sittenwidrigkeit
(successio 2014, 20 f.)
- vorläufiger Schlusspunkt
 - BezGer Zürich (BGZ), Urteil vom 29. Mai 2013
 - nicht rechtskräftig

Sachverhalt

- Erblasserin EL (†2009) ist betagte, alleinstehende, kinderlose und vermögende Unternehmerwitwe
- Lebensinhalt: Erhalt der Villa samt Park am Züriberg
- Nachlass: Villa am Züriberg, Konti und Depot
- RA X als Family Office (1950 bis †2000), danach sein Bruder und Büronachfolger Y
- ab 2003: Bekanntschaft / Freundschaft etc. zu Z als "Fachmann für Baukultur"; Z wird für EL zum "Lebensretter für den Züriberg"

Eröffnete Verfügungen

- V_{1997} (Testament): EL-Stiftung als Erbin; RA X als WV
- V_{1998} (Ergänzung zum Testament): Legate
- V_{1999} (Nachtrag zum Testament): Legate
- V_{2007} (Testament): Z als Alleinerbe und WV
- V_{2008} (Nachtrag zu V_{1997}): Y (Bruder von RA X) ist WV

Testamentseröffnung (ER BGZ)

- Erwägungen
 - V_{2007} ist einstweilen als massgebend zu betrachten
 - V_{2008} ist nur eine unselbständige Verfügung,
kein Wiederaufleben der V_{1997}
 - Verfügung
 - Eröffnung der Testamente
 - wenn keine Einsprache erfolgt, wird Erbschein zu Gunsten von Z ausgestellt
- Einsprache (Art. 559 ZGB) wurde erhoben

Rechtsbegehren

- Klage (von EL-Stiftung und Y)
 1. Nichtigkeit von V_{2007} feststellen
 2. Eventuell: V_{2007} ungültig erklären
 3. Subeventuell: Beklagter erbunwürdig und unwürdig, WV zu sein
 4. Feststellen, dass EL-Stiftung Alleinerbin und Y der WV ist
- Klageantwort (von Z): Abweisung der Klage

Aktivlegitimation

- Aktivlegitimation: EL-Stiftung und Y
 - Stiftung ist eine Erbstiftung (Art. 493 ZGB)
 - Rechtsfähigkeit ab Erbgang (unabhängig von HR-Eintrag), aber resolutiv bedingt
 - HR-Eintrag wirkt demnach nur deklaratorisch (so ZEITER, Die Erbstiftung, Diss. 2001)
 - Y liess Stiftung im 2011 im HR eintragen (was nicht erforderlich gewesen wäre)

Passivlegitimation; Kostenerlass

- Passivlegitimation: Z ("Fachmann für Baukultur")
 - Unentgeltliche Rechtspflege für die Erbstiftung?
 - Grundsatz: juristische Personen haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege
 - Ausnahme: wenn einziges Aktivum im Streit liegt und auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind
- in casu: unentgeltliche Rechtspflege bewilligt
- BGE 131 II 306 ff.

Standpunkt Kläger

- Nichtigkeit: Widerruf kraft Art. 511 ZGB / Erbschleicherei des Beklagten
- Ungültigkeit: Motivirrtum / Sittenwidrigkeit / Verfügungsunfähigkeit
- Erbunwürdigkeit: Erbschleicherei des Beklagten
- Feststellung: wer Erbe ist / wer WV ist

Standpunkt Beklagter

- Rechtsbegehren (nur) auf Abweisung der Klage, mithin keine Anfechtungsklage durch den Beklagten (→ Auswirkungen auf Einreden!?)
- V_{2008} sei ohne animus testandi errichtet, zwecks Abwimmelung von Y zur Beseitigung einer Druck- und Zwangssituation
- V_{2008} sei somit nichtig

Vorgehen / Standpunkt BGZ (I)

- einfacher Schriftenwechsel; erste Parteivorträge mit Replik und Duplik (Art. 228 ZPO); erste und zweite Schlussvorträge (Art. 232 ZPO)
- Beschränkung des Beweisverfahrens (Art. 154 ZPO) auf die Frage der Gültigkeit der V_{2008}
- Vermutung von Art. 511 Abs. 1 ZGB: "zweifellos"
- Beweislast beim Beklagten (Art. 8 ZGB)
 - innere Tatsachen, mittelbarer Beweis, Indizien

Vorgehen / Standpunkt BGZ (II)

- bei der Erblasserin waren Dankbarkeit, Gefühle und tiefe Verbundenheit zum Beklagten zweifellos gegeben
- aber: Beweis vom Beklagten nicht erbracht betreffend
 - fehlender animus testandi
 - Abwimmelungs-Zweck
 - Druck- und Zwangssituation
- zudem: keine Aufhebung der V_{2008} durch Erblasserin innert Jahresfrist (Art. 469 Abs. 2 ZGB)

Vorgehen / Standpunkt BGZ (III)

- V_{2008} als Nachtrag zu bzw. in Verbindung mit V_{1997} ersetzt V_{2007} (Art. 511 Abs. 1 ZGB)
- Urteil: Gutheissung der Klage
 - Stiftung ist Alleinerbin, Y ist Willensvollstrecker
- Prozesskosten (gemäss Streitwert)
 - vollumfänglich zu Lasten des Beklagten
- Urteil ist nicht rechtskräftig

Fazit (I)

- enormer Aufwand in jeder Hinsicht
 - je 12 Eingaben / Parteivorträge (insgesamt rund 800 Seiten Rechtsschriften)
 - Rechtsgutachten und Noveneingaben
 - Hauptverhandlung erstreckt sich über 8 Monate (3 Verhandlungstermine)
 - aber: Beweisverfahren beschränkt (keine Zeugeneinvernahmen etc.)
 - Urteil BGZ: rund 3½ Jahre nach dem Tod von EL

Fazit (II)

- grosse Kompetenz des Gerichts, aber:
 - diverse interessante Fragestellungen / Literaturstellen wurden nicht behandelt
 - nur Klärung von notwendigen Streitpunkten (verringert Anfechtbarkeit des Urteils)
- Präsentation einer einfachen, bestechenden Lösung

Fazit (III)

- Erbunwürdigkeits-Praxis wurde nicht "entschärft"
→ Wirkungen, Rechtsbegehren etc.
- Praxis ist und bleibt inkonsistent
→ Rechtsunsicherheit
- Rechtsprechung im Allgemeinen bzw. Erbunwürdigkeit im Besonderen ist (und bleibt) unberechenbar

Fazit (IV)

- (kantonale) Praxis betreffend Testamentseröffnung
 - "Erbschein-Prognose" (wer muss klagen)?
 - ja: in ZH (sowie BE, TG, LU)
 - nein: in BS, BL, AG, SG
 - Sonderfall SO
 - Beseitigung der Gültigkeit von eröffneten Verfügungen
 - Verteilung der Parteirollen für den Zivilprozess
 - gesetzliche Grundlage für "ZH-Praxis"?

Fazit (V)

- in casu: erfolgreiche Anfechtung, auch wenn berufliche Stellung des Beklagten nicht entscheidend war
 - Latte für erfolgreiche Anfechtung liegt aber hoch
- Urteil des BGZ noch nicht rechtskräftig
- Thematik ist sehr präsent und aktuell
 - "Tendenz zur Demenz"?
 - Verdreifachung der Demenzkranken bis 2050
- Stinkende Fälle und Erbrechts-Revision?
 - Vernehmlassung bis Ende 2014

Kontakt und Literatur

Dr. iur. Daniel Abt
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht
Steinenschanze 6
CH-4051 Basel

Telefon +41 (0)61 278 90 90
E-Mail daniel.abt@advokaturnotariat.com
Website www.advokaturnotariat.com